

Vereinsatzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

¹Der Verein führt den Namen „Oberlichtenauer Karnevalsclub e.V. – OLIKA. ²Er hat seinen Sitz in Pulsnitz, Ortsteil Oberlichtenau und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

I ¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Der Zweck des Vereins ist die Pflege der Oberlichtenauer Karnevalstradition sowie die Förderung des Gemeinschaftsgedanken in der Gemeinde Oberlichtenau.

II Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- a) ¹Der Karnevalsclub stellt sich mit seinen Veranstaltungen in den Dienst der Öffentlichkeit. ²Diese Absicht schließt Geselligkeit nicht aus, sie sollte vielmehr dazu dienen, das Gemeinschaftsgefühl der Vereinsmitglieder untereinander zu fördern.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- f) Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder sowie eine Übungsleiterpauschale für die TrainerInnen der Tanzgruppen beschließen.

III ¹Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. ²Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Mitglieder

I ¹Der Verein besteht aus Mitgliedern, welche sich aktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Karnevalsveranstaltungen beteiligen sowie aus fördernden Mitgliedern. ²Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Karnevalsclubs unterstützen will, ohne selbst aktiv zu sein.

II ¹Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen. ²Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. ³Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. ⁴Diese entscheidet endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

I Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

II ¹Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einbehaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. ²Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

III Der Tod des Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

IV ¹Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. ²Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. ³Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.

V ¹Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. ²Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Schreibens beim Vorstand eingelegt werden. ³Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

I ¹Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. ²Sie haben außerdem die Pflicht, die Vereinsaufgaben zu erfüllen. ³Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag, welcher in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt ist, pünktlich zu entrichten.

II ¹Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz. ²Bei Beitragsrückstand ruhen die Rechte des Mitgliedes.

§ 6 Verwendung der Finanzmittel

¹Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. ²Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessenen Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

I ¹Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen. ²Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. ³Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

II ¹Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. ²Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. ³Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.

III Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

IV Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von zwei Jahren
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern

V ¹Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. ²Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 9 Der Vorstand

I Der Vorstand muss aus Vereinsmitgliedern bestehen.

II Dem Vorstand gehören an:

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Schriftführer
- d) der Kassenführer

III ¹Der Vorstand vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. ²Die Mitglieder des Vorstandes haben Alleinvertretungsrecht. ³Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. ⁴Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.

IV Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss der Vorstandschaft eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft.

V Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt.

VI ¹Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit des stellvertretenden Vorsitzenden. ³Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

VII Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.

VIII Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. des jeweiligen Jahres und endet am 31.12. desselben Jahres.

§ 11 Auflösung des Vereins

I Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

II Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

III ¹Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an die Kindertagesstätte Oberlichtenau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. ²Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 02.11..2014 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten. Eine Änderung der Satzung erfolgte im Oktober 2016.